

Gewinn-Spar-Verein im Geschäftsbereich der Sparda-Bank Nürnberg e.V. in Nürnberg

Satzung

Stand: 01. Mai 2006

§ 1

Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss von Kunden der Sparda-Bank Nürnberg eG innerhalb des Geschäftsbereiches der Sparda Bank Nürnberg eG zur Pflege des Sparens. Der Verein verfolgt neben diesem keine anderen, insbesondere keine wirtschaftlichen Zwecke.

§ 2

Name und Sitz des Vereins ist:
Gewinn-Spar-Verein im Geschäftsbereich
der Sparda-Bank Nürnberg e.V. in Nürnberg

§ 3

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 4

Mitglied des Vereins kann jeder Kunde der Sparda-Bank Nürnberg eG werden, der sich verpflichtet, die in der Sparordnung festgelegten Spar- und Auslosungsraten zu leisten.

§ 5

Der Antrag auf Aufnahme in den Gewinn-Spar-Verein kann in folgender Form an den Gewinn-Spar-Verein übermittelt werden:

- schriftlich per Brief, elektronischer Post oder Fax
- mündlich (telefonisch / persönlich)
- über die von der Sparda-Bank Nürnberg eG bereitgestellten Selbstbedienungsgeräte
- über die von der Sparda-Bank Nürnberg eG zugelassenen Möglichkeiten des Online-Bankings.

§ 6

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod. Das Sparguthaben wird nach Ablauf des Sparvierteljahres ausgezahlt;
2. durch Kündigung zum Ende des Sparvierteljahres. Die Kündigung muss zwei Monate vor Ablauf des Sparvierteljahres schriftlich vorgelegt werden. Es muss also spätestens gekündigt werden am 01.10., wenn zum neuen Sparvierteljahr ab 01.12. nicht mehr gespart werden soll, ebenso am 01.01. zum 01.03., am 01.04. zum 01.06., am 01.07. zum 01.09. Das Sparguthaben wird nach Ablauf des Sparvierteljahres ausgezahlt;
3. durch Ausschluss bei wichtigem Grund, z.B. Versetzung, Entlassung, Invalidisierung usw. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Das Sparguthaben wird nach Ablauf des Sparvierteljahres ausgezahlt.

§ 7

Der Vorstand des Vereins wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit bestellt. Er wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 2 höchstens jedoch 5 Personen zusammen, die Mitglieder des Gewinn-Spar-Vereins sein müssen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von jeweils 2 Vorstandsmitgliedern vertreten. Die Bestellung kann nur aus wichtigem Grund widerrufen werden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 8

Rechte und Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand führt sämtliche Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Er verwaltet insbesondere das Vermögen des Vereins. Er hat die Auslosung der Prämien vorzubereiten. Die Auslosung selbst erfolgt unter Aufsicht eines Notars der Sparda-Bank Nürnberg eG und in Gegenwart von 2 Mitgliedern des Vereins.

§ 9

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr vom Vorstand einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Die Einladung erfolgt mit Bekanntgabe der Tagesordnung in dem Kundenjournal "sparda-aktuell" der Sparda-Bank Nürnberg eG und durch Anschlag in der Geschäftsstelle des Vereins. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterschreiben. Bei der ordentlichen Mitgliederversammlung hat der Vorstand über das vergangene Geschäftsjahr Bericht zu erstatten und Rechnung zu legen. Entlastung erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 10

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können insbesondere zur besseren Erreichung des in § 1 der Satzung niedergelegten Vereinszweckes durch Beschlussfassung des Vorstandes des Vereins erfolgen. Zur Änderung des Vereinszweckes ist nur die Mitgliederversammlung zuständig; zum Beschluss ist die Zustimmung aller erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 11

Auflösung des Vereins

Der Verein wird aufgelöst

1. durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung. Zum Beschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich;
2. durch Beschluss des Vorstandes des Vereins, wenn der in § 1 niedergelegte Zweck aus irgendeinem Grunde nicht weiter verfolgt werden kann.

§ 12

Mit der Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Mitglieder. Die von den einzelnen Mitgliedern gesparten Beträge bleiben jedem Mitglied erhalten.

§ 13

Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Vereins befindet sich in den Geschäftsräumen der Sparda-Bank Nürnberg eG.

§ 14

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Geschäftsvorfälle ist Nürnberg.